

Satzung der Stadt Haan über die 3. Änderung der Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung der Stadt Haan vom

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), der §§ 8 und 9 des Landesabfallgesetzes NRW vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250 / SGV NRW 74) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), in ihren jeweils zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am die nachstehende Satzung zur 3. Änderung der Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung der Stadt Haan vom 19.11.1976 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 29.01.2009 beschlossen:

§ 1

§ 6 erhält folgenden Wortlaut:

§ 6 Transponder-Chips

- (1) Die in Haan aufgestellten Rest- und Bio-Abfallbehälter sind mit Transponder-Chips versehen sowie einem Aufkleber ausgestattet, auf dem die Adresse, die Nummer und die Größe des Behälters vermerkt sind.
- (2) Behälter ohne Transponder-Chips werden nicht geleert.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.04.2011 in Kraft.